Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 445.) Allerhöchste Deklaration vom 15ten September 1817., betreffend die Freizügigkeits-Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich.

Da in Frankreich kein Abfahrtsgeld von dem Vermögen der auswandernden Unterthanen erhoben wird, und das französische Gouvernement neuerdings erklärt hat, daß es die Ausübung des Abschoßrechts gegen Preußische Unterthanen nicht zulassen würde, indem es die frühere Abschoß-Uebereinkunft vom Jahre 1811. als anwendbar auf den jetzigen diesseitigen Länder-Bestand ansehe; so will Ich, daß die Reciprocität genau beobachtet, und in Meinen sämmtlichen Staaten weder Abschoß noch Abfahrtsgeld gegen Frankreich genommen werde. Ich überlasse Ihnen die weitere diesfällige Verfügung.

Münster, den 15ten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

(No. 446.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten September 1817; betreffend, daß gewisse Vergehungen auch den Verlust der zweiten Kriegs-Denkmünze nach sich ziehen sollen.

Ich veranlasse Sie hierdurch zu verfügen: daß wenn Vergehungen von Personen, welche die zweite Kriegsdenkmünze tragen, Amtsentsetzung, imgleichen Zuchthaus- oder Festungsverhaft mit Strafarbeit verbunden, zur Folge haben, das Erkenntniß, so wie Ich es schon unterm 24sten Dezember 1814. in Ansehung der ersten Kriegsdenkmünze verordnet habe, mit auf den Verlust ihrer Denkmünze gerichtet werden soll. Berlin, den 25sten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten November 1817.)

(No. 447.) Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1811. zwischen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche Königlich-Preußische und Herzoglich-Anhalt-Köthensche Lande. Vom 28sten September 1817.

Demnach die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung dahin übereingekommen ist, daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen, und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußischen Landen nach den Anhalt-Köthenschen Landen, und aus diesen in jene erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus, oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonial-Gerichten zustehe, aufhören soll; so erklären jetzt beide genannte Regierungen: daß die gedachte zwischen ihnen abgeschlossene Freizügigkeits-Uebereinkunft vom 20sten November 1811. auf sämmtliche jetzige zum deutschen Bunde gehörige und zu demselben nicht gehörige Preußische Provinzen ausgedehnt sey, und daß in allen denjenigen innerhalb der Königlich-Preußischen Staaten jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportations-Fällen, wo die Verabfolgung nach den Herzoglich-Köthenschen Landen, und in allen dergleichen Fällen, wo die Verabfolgung aus diesen nach jenen geschieht, insofern unter den erwähnten, jetzt etwa anhängigen Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationsfällen nur solche verstanden werden, in welchen der Abschoß noch nicht wirklich bezahlt worden ist, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft verfahren werden soll.

Die gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu Anhalt-Dessau, als Regierungs-Vormund des Herzogthums Köthen, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit haben in den gesammten Königlich-Preußischen und Herzoglich-Köthenschen Landen.

So geschehen Pyrmont, den 28sten September 1817.

(L. S.) Der Staatskanzler

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 448.)

(No. 448.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Oktober 1817; betreffend die Bestrafung der in Lazarethdiensten sich der Untreue schuldig machenden Militairpersonen.

Ich habe auf die Anfrage des General-Auditoriats entschieden: daß in Fällen, wo Militairpersonen in Lazarethen Dienste leisten, und sich in diesem Dienstverhältnisse der Untreue schuldig machen, gegen dieselben nicht nach der Verordnung vom 13ten Oktober 1813. sondern nach den Bestimmungen des Landrechts und der Kriegsartikel verfahren werden soll, und benachrichtige Sie von diesem Beschlusse. Berlin, den 11ten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 449.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Oktober 1817., betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Offiziere, während den Uebungen Dienste zu leisten.

Es ist Mir vorgetragen worden, daß sich beurlaubte Landwehr-Offiziere weigern, während den 14tägigen Uebungen, Dienste zu leisten, indem sie Abhaltungen, theils in öffentlichen, theils in eigenen Angelegenheiten vorschützen. Da es aber Mein fester Wille ist, daß das Gesetz unter allen Umständen vollständig ausgeführt werde; so gebe Ich Ihnen anheim, sämmtliche Civilbehörden dahin zu instruiren: daß diejenigen ihrer Glieder, welche Landwehr-Offiziere sind, nur in dem Falle körperlicher Unvermögenheit, oder in einzelnen von den Ersten der Kollegien attestirten sehr dringenden Fällen von dem Eintritt bei den Uebungen befreit werden können, in der Regel aber sich unweigerlich auf geschehene Requisition der Militair-Obern zu stellen, und die übrigen Mitglieder der Behörden den Ausfall der Geschäfte zu übertragen haben. Ich werde es sehr mißfällig bemerken, wenn Behörden, welche die Wächter der Gesetze sind, durch Entziehung ihrer Mitglieder vom Dienst in der Landwehr ein böses Beispiel geben, erwarte vielmehr von ihrem guten Geiste, daß sie dem Volke durch strenge Ausführung der sie betreffenden Verpflichtungen, ein Vorbild seyn werden. Alle übrige beurlaubte Landwehr-Offiziere sind ebenfalls verbunden, sich zum Dienst zu stellen, und es finden auf sie, die für die Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen, über Befreiung vom Eintritt, analog Anwendung, wobei Ich zugleich erkläre, daß alle Landwehr-Offiziere, die sich ohne gesetzliche Gründe beharrlich weigern, ihrer

ihrer Dienstpflicht zu genügen, aus dem Offizierstande entlassen, und als Landwehrmänner eingestellt werden sollen.

Berlin, den 18ten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 450.) Bekanntmachung, in Hinsicht der Konvention zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und dem Herrn Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden. Vom 28sten Oktober 1817.

Seine Majestät der König von Preußen sind mit des Herrn Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit übereingekommen, in Hinsicht der Konvention vom 14ten November 1811., wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden, folgende nähere Bestimmungen eintreten zu lassen.

1. Bei dem Transporte der einem dritten Staate angehörigen Vagabunden soll nicht der nächste Weg von dem Arretirungsorte nach dem Geburtsorte derselben, sondern nur der nächste und geradeste Weg vom Arretirungsorte des Vagabunden bis zur nächsten Grenze des Landes, welchem er anzugehören behauptet, die Entscheidung darüber abgeben: ob ein solcher Vagabunde durch das Gebiet des andern der resp. hohen kontrahirenden Theile zu transportiren, und demgemäß von den Behörden des Letztern zu übernehmen ist.

2. Die Absendung der Vagabunden nach ihrer angeblichen Heimath soll nicht blos auf deren eigene Angabe, sondern, wenn diese nicht durch andere Gründe und durch die Verhältnisse des vorliegenden Falls unterstützt ist, nur nach vorgängiger Ausmittelung der Wahrheit und nöthigen Falls, nach deshalb bei der Empfangsbehörde angestellter Erkundigung verfügt werden.

3. Bei der Bestimmung, welcher Staat einen Vagabunden zu übernehmen habe, soll es nicht allein auf den Geburtsort dieses letzteren, sondern wesentlich und vorzugsweise darauf ankommen: wo derselbe sein erweisliches letztes Domizil gehabt habe. Mithin soll die Bestimmung, welcher Staat den Vagabunden aufzunehmen habe, hiervon besonders, neben und vor dem von dem Geburtsorte desselben herzunehmenden Grunde künftig abhängen.

Sämmtliche Behörden werden hierdurch angewiesen, nach den vorstehenden Bestimmungen vorkommenden Falls sich genau zu achten.

Berlin, den 28sten Oktober 1817.

C. Fürst v. Hardenberg.
